

**Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft Hamburg der  
Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung e.V.**

Satzung, verabschiedet am 14.2.1990,  
geändert am 2.12.1999<sup>1</sup>, am 12.6.2001<sup>2</sup>, am 8.5.2003<sup>3</sup>, am 24.11.2009<sup>4</sup>, am 02.06.2014<sup>5</sup>, am 01.02.2016<sup>6</sup>,  
am 10.08.2020<sup>7</sup>

**§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen "Psychoanalytische Arbeitsgemeinschaft Hamburg der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V." führen.

**§ 2 Sitz**

Sitz des Vereins ist Hamburg.

**§ 3 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung, insbesondere die Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der von Sigmund Freud begründeten Wissenschaft der Psychoanalyse und ihrer Anwendungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die wissenschaftliche Fortbildung seiner Mitglieder und durch die Förderung der Ausbildung zum Psychoanalytiker nach den Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung, ferner durch wissenschaftliche Publikationen, durch öffentliche, auch auf andere Berufsgruppen bezogene Vorträge und durch die Mitwirkung bei Fragen, die das öffentliche Gesundheitswesen betreffen.
- (3) Die Mitglieder tragen die am Michael-Balint-Institut stattfindende Ausbildung zum Psychoanalytiker.
- (4) Diese Beteiligung der Mitglieder an der Zweckverwirklichung anderer Einrichtungen beinhaltet, dass damit steuerbegünstigte Zwecke gemeinnütziger Einrichtungen in selbstloser Weise verfolgt werden.

**§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

---

<sup>1</sup> u.a. Einfügung des § 10, im Vereinsregister unter VR 12538 beim Amtsgericht Hamburg, Abt. 66, eingetragen am 26.06.2000

<sup>2</sup> Einfügung von § 4 (4), im Vereinsregister unter VR 12538 beim Amtsgericht Hamburg, Abt. 66, eingetragen am 23.04.2002

<sup>3</sup> Einfügung von § 5 (3) sowie Änderung des § 8 (1) Satz 11 und (5), im Vereinsregister unter VR 12538 beim Amtsgericht Hamburg, Abt. 66, eingetragen am 07.10.2003.

<sup>4</sup> Änderung der § 4 (4), § 8 (1-10, Streichung § 9 (1a) Satz 5, im Vereinsregister unter VR 12538 beim Amtsgericht Hamburg, Abt. 66, eingetragen am 24.03.2010.

<sup>5</sup> §8(1)13 Einfügung; § 9(1a) Einfügung; § 9(6) Änderung; §11(1) Einfügung; im Vereinsregister unter VR 12538 beim Amtsgericht Hamburg, Abt. 66, eingetragen am 28.04.2015

<sup>6</sup> §3 (1) Einfügung; § 4 (1) Änderung; § 4 (4) Streichung; im Vereinsregister unter VR 12538 beim Amtsgericht Hamburg, Abt. 69, eingetragen am 31.05.2016

<sup>7</sup> Einfügung von § 8 (11) und § 13; im Vereinsregister unter VR 12538 beim Amtsgericht Hamburg, eingetragen am 10.12.2020

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Geschäftsführung des Michael-Balint-Instituts erhalten eine mittels Rechnung ausgewiesene Aufwandsentschädigung, deren Höchstgrenze von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Vorstandsmitglieder der PAH haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die eine abgeschlossene Ausbildung nach den Richtlinien der "Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung" (DPV) haben. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand, diese Entscheidung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Affilierte Mitglieder des Vereins können Personen werden, die eine gründliche psychotherapeutische Ausbildung absolviert haben sowie besonders die Zwecke des § 3 der Satzung verfolgen. Sie werden gewählt durch 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
- (3) Assoziierte Mitglieder des Vereins können Personen werden, die eine psychoanalytische Ausbildung nach den Richtlinien der DPV bis zur sogenannten Instituts-/KV-Prüfung bzw. zum Eignungsvermerk für die Ärztekammer zur Beantragung der Bereichsbezeichnung Psychoanalyse oder für die Prüfung nach dem Psychotherapeutengesetz erfolgreich absolviert haben und die Zwecke des § 3 der Satzung verfolgen. Sie werden gewählt mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
- (4) Personen, die sich um die Psychoanalyse besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Erforderlich für ihre Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres oder durch Ausschluss.

## **§ 6 Ständige Gäste**

Ständige Gäste des Vereins können Personen werden, die aufgrund ihrer praktischen oder wissenschaftlichen Tätigkeit im Sinne des § 3 der Satzung wirken. Sie werden zu allen öffentlichen Fachveranstaltungen eingeladen. Ihre Wahl erfolgt durch 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand
3. der örtliche Ausbildungsausschuss (öAA)

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  1. Die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
  2. Die Benennung von 2 Kandidaten aus dem Kreise der Lehranalytiker für die Wahl durch die Generalversammlung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung in deren zentralen Ausbildungsausschuss (zAA). Hierbei sollte der Vorschlag des örtlichen Ausbildungsausschusses (öAA) berücksichtigt werden.

3. Die Vorschläge zur Nominierung des Beiratsmitglieds der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT).
  4. Die Vorschläge zur Nominierung von Vertretern des Vereins in fach- oder berufspolitischen Gremien.
  5. Satzungsänderungen.
  6. Ausbildungsfragen, soweit diese nicht dem öAA zufallen (s. § 11) oder nicht durch die Satzung und Ausbildungsrichtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung geregelt werden, sowie Fortbildungs- und Forschungsangelegenheiten und berufspolitische Fragen.
  7. Die Einrichtung von Ausschüssen.
  8. Die Beitragshöhe.
  9. Den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan und besondere Ausgaben.
  10. Die Höhe der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Geschäftsführung des Michael-Balint-Instituts
  11. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, affilierten Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern, ständigen Gästen und Ehrenmitgliedern.
  12. Auflösung der Vereinigung.
  13. Die Wahl von zwei Mitgliedern als Nicht-Lehranalytiker im öAA. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die ordentliche MV findet jährlich mindestens einmal, in jedem Fall mindestens 8 Wochen vor einer Generalversammlung der Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
  - (3) Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche MV schriftlich einberufen.
  - (4) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
  - (5) Die affilierten und die assoziierten Mitglieder sind in Angelegenheiten nach § 8 (1) Sätzen 1., 2., 3., 6., 11. und 12. sowie nach § 8 (4) nicht stimmberechtigt.
  - (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
  - (7) Über Satzungsänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern beschließt die MV mit 2/3 Mehrheit, wobei die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so wird binnen 4 Wochen eine weitere Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
  - (8) Die MV nimmt einmal jährlich die Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Delegierten im Vorstand der DPV, im Beirat der DGPT und im zAA der DPV sowie des Leiters des örtlichen Ausbildungsausschusses entgegen.
  - (9) Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.
  - (10) Die gewählten Vertreter der Ausbildungskandidaten können ohne Stimmrecht an der MV teilnehmen, außer bei Personalangelegenheiten.
  - (11) Erforderliche Wahlen und Abstimmungen sind online oder schriftlich möglich, sofern keine Mitgliederversammlung als Präsenzsitzung erfolgt.

## **§ 9 Vorstand**

(1a) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Leiter des öAA
5. dem Mitglied im DGPT-Beirat
6. dem Beauftragten für die Organisation des wissenschaftlichen Abends

Der Vorstand kann den „Delegierten der PAH in die Geschäftsführung“ bei Bedarf als abstimmungsberechtigtes Mitglied kooptieren.

(1b) Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der MV in getrennten Wahlgängen und in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung (Vorstand gemäß § 26 BGB) wird wahrgenommen vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister; jeder ist allein zur Vertretung berechtigt; im Innenverhältnis sind Stellvertreter und Schatzmeister zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn sie hierzu vom Vorsitzenden oder vom Vorstand ermächtigt sind.
- (5) Über Vorschläge zur Beauftragung mit Lehranalysen wird im Vorstand in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Ausbildungsausschuss (öAA) entschieden.
- (6) Der Vorstand und der örtliche Ausbildungsausschuss stimmen sich bezüglich ihrer Empfehlung gegenüber der Generalversammlung der DPV ab, wenn sich ein Mitglied der PAH um die Beauftragung mit Lehranalysen bewirbt.

## **§ 10 Entsendung von Vereinsmitgliedern in berufspolitische Gremien, Beauftragung mit besonderen Aufgaben, Vergütungen**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vereins in berufspolitische Gremien, Kommissionen und Ausschüsse zu entsenden oder einzelne Mitglieder mit besonderen, die Interessen des Vereins oder des Michael-Balint-Instituts betreffenden Aufgaben zu betrauen. Die Auswahl der zu entsendenden oder beauftragten Mitglieder, die Dauer der Entsendung und die Regelung weiterer Einzelheiten obliegen dem Vorstand.
- (2) Sollten einzelne Mitglieder der PAH - unabhängig von ihrer Funktion - in begründeten Ausnahmefällen nachgewiesenermaßen durch die Wahrnehmung von Terminen, die mit dem Vorstand der PAH abgestimmt sind, Verdienstaufschlag haben, kann dieser vom Vorstand der PAH auf Antrag erstattet werden.

## **§ 11 Der örtliche Ausbildungsausschuss (öAA)**

- (1) Der öAA besteht aus den Lehr- und Kontrollanalytikern der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Hamburg, dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern der Psychoanalytischen Arbeitsgemeinschaft Hamburg, die nicht Lehranalytiker sind.
- (2) Die Mitglieder des öAA wählen aus den zwei Hamburger Vertretern im zAA den Leiter des öAA.

- (3) Der öAA ist für die gesamte psychoanalytische Ausbildung verantwortlich und sorgt für Übereinstimmung mit den Ausbildungsrichtlinien der DPV.
- (4) Der Leiter des öAA gibt einmal im Jahr auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.
- (5) Der öAA kann zeitweise Mitglieder, die nicht Lehr- oder Kontrollanalytiker sind, kooptieren und Aufgaben, die weder Lehr- noch Kontrollanalysen betreffen, an diese delegieren.

### **§ 12 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene MV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. § 8 (7) Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Sigmund-Freud-Stiftung" in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 13 Ethikrichtlinien**

Es gelten für die PAH die DPV Ethikrichtlinien in der Neufassung, die am 22.11.2018 auf der Mitgliederversammlung der DPV angenommen und am 29.05.2019 vom Amtsgericht Berlin Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen wurde. Die Richtlinien sind öffentlich einsehbar: [https://www.dpv-psa.de/fileadmin/downloads/organisation/Ethik/2018-11\\_Ethikrichtlinien\\_der\\_DPV\\_ohne\\_GO\\_01.pdf](https://www.dpv-psa.de/fileadmin/downloads/organisation/Ethik/2018-11_Ethikrichtlinien_der_DPV_ohne_GO_01.pdf)